G 3 Maßnahme zur Gestaltung des Straßenraumes

Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Lärmschutzwälle

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Ausführung nach landschaftsästhetischen Kriterien unter Berücksichtigung von optischer Leitwirkung und von Abschirmungseffekten sowie von landschafts-ökologischen und artenschutzrechtlichen Kriterien
- Minimierung hinsichtlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie Beitrag zur Neugestaltung des Landschaftsbildes

Maßnahmenbeschreibung:
- Siehe G 1, ergänzend gilt:
  - Die Dammkrone sowie das untere Drittel der anbotanzugewandten Seite des Walles bleiben ohne Bepflanzung (nur Ansaat)

Gesamtfläche G 3: **5,27 ha**

A 2 / W 1 Ausgleichsmaßnahme und Maßnahme für den waldrechtlichen Ausgleich auf ehemaligen Autobahnnebenflächen südwestlich des Tunnels bei Frasdorf — B1, B3

Entwicklung hochwertiger Waldlebensräume auf ehemaligen Autobahnnebenflächen südwestlich des Tunnels bei Frasdorf

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Ausgleich für Verlagerung und Überbauung von auch für die Fauna relevanten Waldlebensräumen, v. a. des bodensauren und mesophilen Mischwaldes (kartiertes Biotop 8139-0241) nördlich Frasdorf sowie straßenbegleitenden Hecken, Gras- und Krautfluren
- Ausgleich für die vorübergehende Inanspruchnahme von gehölzbestandenen Lebensräumen

Maßnahmenbeschreibung:
- Anlage eines standortgerechten Laubmischwalds durch Pflanzung von Laubmischwaldbaumarten 1. Ordnung (Gehölze mesophiler oder bodensaurer Mischwälder mit hohem Eichenanteil) auf zuvor versiegelten Flächen der AB-Parkplätze und Teilstücke der rückgebauten St 2362 jeweils angrenzend an ehemalige Straßenbegleitgehölze)
- Anlage eines gestuften Waldmantels (Breite 5-8 m) durch lückige Pflanzung von standortgetypischen und gebietsheimischen Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern im nördlichen Teil der ehemaligen Parkplatzflächen, im Süden und südlich des angelegten Laubmischwaldes beim Teilstück der rückgebauten St 2362 sowie in einem schmalen Streifen im westlichen Teil der Maßnahmenfläche
- Entwicklung der ehemaligen Straßenbegleitgehölze zu standortgerechtem Laubmischwald mit Waldmantel durch Entnahme nicht standortypischer Gehölze, einschl. Umwidmung dieser Gehölze zu Wald gemäß § 2 BayWG

Gesamtfläche A 2 / W 1: **1,053 ha**
Anrechenbare Fläche: **0,765 ha**

CEF 2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme / CEF-Maßnahme

Aufhängen von Fledermauskästen sowie Entwicklung von Habitat- und Höhlenbäumen im Laubwald nördlich Frasdorf

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Ausgleich für den Verlust von potentiellen Habitatbäumen entlang der Ausbaustrecke

Maßnahmenbeschreibung:
- Aufhängen von **100** Fledermauskästen (davon 50 % Flachkästen = Spaltenkästen und 50 % Höhlenkästen) an verbleibenden Bestandsbäumen (je fünf pro gerodetem Höhlenbaum zwischen Bau-km 67+747 und 72+300) auf zwei Teilflächen mindestens 2 Jahre vor Baubeginn
  Hinweise zur Ausführung: Aufhängen innerhalb der Maßnahmenfläche oder in Abstimmung mit den Flächeneigentümern auch in benachbarten Waldflächen zu Gruppen von 4 bis 5 Stück, verteilt auf einen Umkreis von 10 bis 20 m; jeweils mit unterschiedlicher Beschattung und Exposition (bevorzugt Süd bis Ost, jedoch ohne direkter Sonneneinstrahlung); Abstände der Gruppen je nach Flächenverfügbarkeit zwischen 100 und 300 m; Aufhängehöhe 4 bis 6 m, Zu- und Abflug frei von Ästen; wetterfeste Nummerierung erleichtert Wartungs- / Kontrollarbeiten
- Aufhängen von insgesamt **50** Vogelnistkästen für Höhlenbrüter, und zwar je ein Nistkasten in unmittelbarer Nähe eines jeden Fledermaus-Höhlenkastens mindestens 2 Jahre vor Baubeginn, um das Einnisten konkurrenzstärkerer Vögel in den Fledermauskästen zu vermeiden
- Bäume, an denen diese Kästen angebracht wurden, werden beim bundeseigenen Flurstück (Flurnr. 138/3) dauerhaft aus der Nutzung genommen; zusätzliche Schaffung von Baumhöhlen durch Bohrungen in diesen oder anderen geeigneten (Laub-)Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von mind. 40 cm auf einer Höhe von 6-12 m zur Förderung der Entwicklung von Baumhöhlen und des Alterungsprozesses der Bäume. Ziel ist die Entwicklung von Habitat- und Höhlenbäumen, die die zu fällenden Quartierbäume mittelfristig ersetzen

Gesamtfläche CEF 2: **1,10 ha**
anrechenbar als Ausgleichsfläche: **-**

G 4 Maßnahme zur Gestaltung des Straßenraumes

Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Lärm- und Irritationsschutzwände

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Ausführung nach landschaftsästhetischen Kriterien unter Berücksichtigung von optischer Leitwirkung und von Abschirmungseffekten
- Minimierung hinsichtlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Einbindung der Lärmschutzwände in das Landschaftsbild
- Auflockerung und Gliederung der Ansichtsflächen der Lärm- u. Irritationsschutzwände

Maßnahmenbeschreibung:
- Abschnittsweise Eingrünung der Lärm- u. Irritationsschutzwände v. a. auf der Ab-gewandten Seite mit Gehölzen und Kletterpflanzen, die den extremen Standort-bedingungen angepasst sind; Bepflanzung je nach Standort und landschaftlichem Erfordernis mit:
  - standorttypischen Gehölzen und
  - Rankgewächsen (holzig und krautig)
- Pflegedurchgängige an den Gehölzpflanzungen zur selektiven oder abschnittsweisen Verjüngung in Abhängigkeit der Gehölzentwicklung etwa alle 10 bis 15 Jahre

Gesamtlänge G 4: **1.190 lfm (1.190 m²)**

S 3 Schutzmaßnahme

Schutz von zu erhaltenden Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der an das Baufeld angrenzenden Biotopstrukturen und Lebensräume besonders wertgebender Arten sowie vorhandener landschaftsbildprägender Gehölzbestände durch den Baubetrieb

Maßnahmenbeschreibung:
- Schutz angrenzender Bäume und Vegetationsbestände vor Feuer, chemischer Verunreinigung, Verdichtung oder Überschüttung in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung gemäß DIN 18920, RAS-LP4 und ZTV Baum-StB
- Schutz von Bäumen gegen mechanische Schäden einschl. ihres jeweiligen Wurzelbereiches (Kronentraufe zzgl. 2,0 m) durch ca. 2,0 m hohen, ortsfesten Zaun
- Schutz der Gehölzbestände vor Überfüllungen und Abgrabungen im Wurzelbereich durch entsprechende Maßnahmen
- Schutz freigestellter älterer Bäume (Stammdurchmesser > 30 cm) vor Sonnenein-strahlung durch fachgerechte Abdeckung von Stamm und Hauptästen; situations-bedingte Festlegung von Art und Umfang der Abdeckung durch die Umweltbau-begleitung

G 2 Maßnahme zur Gestaltung der Flächen für die Straßenentwässerung

Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Regenrückhalteanlagen

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Ausführung nach landschaftsästhetischen Kriterien unter Berücksichtigung von tierökologischen Erfordernissen
- Minimierung hinsichtlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie Beitrag zur Neugestaltung des Landschaftsbildes
- Verbesserung der Reinigungsfunktion durch Verwendung schadstoffaufnehmender und bestenfalls -abbauender Pflanzen

Maßnahmenbeschreibung:
- Im Beckenumfeld: Naturnahe Bepflanzung mit standortgetypischen Gehölzen je nach Standort und landschaftlichem bzw. tierökologischen Erfordernis mit:
  - Einzelbäumen
  - Sträucher als Gehölzgruppen und Hecken
- Ansaat mit Saatgutmischung „Landschaftsrasen" zwischen den Gehölzpflanzungen und im Übergang zur umgebenden Landschaft
- Bei den periodisch trockenfallenden Regenrückhalteanlagen: Initialbepflanzung aus geeigneten Pflanzarten, die die Vorreinigungsfunktion der Becken unterstützt (Festlegung der Art der Bepflanzung im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung); eigenständige Vorgehensweise bei Beckenanlage 8 westlich des Bärmseegrabens: Bepflanzung der Sandschicht des Retentionsbodenfilterbeckens mit Schilfvegetation (Hinweise zur Ausführung siehe technische Planung); Zeitpunkt der Bepflanzung: eine Vegetationsperiode vor Inbetriebnahme des Beckens

Gesamtfläche G 2: **1,93 ha + 1,04 ha Wasserfläche**

S 7 Schutzmaßnahme

Schutz von (grund-)wasserbeeinflussten Biotopen entlang der Bautrasse und im Einzugsbereich des FFH-Gebiets „Bärnseemoor"

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Vermeidung von direkten Tierverlusten, wie u. a. von Gelbbauchunke und Schwarz-blauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling, und des Verlusts von Biotopen sowie einer schwerwiegenden Zäsur des biotischen Gefüges parallel zur AB
- Minimierung der Beeinträchtigung wertgebender Biotope (Gewässerbegleitgehölze, Moorbereiche, Feucht- und Nasswiesen) und Lebensräume wertgebender Tier- und Pflanzenarten durch stoffliche Verfrachtungen oder Veränderungen des Wasser-haushaltes im Zuge des Baubetriebs
- Schutz des Grundwassers durch Vermeidung von Beeinträchtigungen / Unter-brechungen der Grundwasserströme im Talraum des Bärnseegrabens bzw. im Einzugsgebiet des FFH-Gebiets „Bärnseemoor" bei der Gründung des verbreiterten Autobahndammes sowie der Errichtung der Brücken Seebauer und „Anger
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Bärnseemoor" durch verunreinigtes oder chlorhaltiges Straßenwasser

Maßnahmenbeschreibung:
- Vermeidung des Grundwasserabflusses insbesondere im Bereich von Feuchtstand-orten sowohl beim Grundwasserzustrom als auch beim Grundwasserabstrom, durch geeignete Gründungsmaßnahmen von Böschungen, Brückenwiderlagern und -pfeilern sowie von Rückhaltebecken in einer Bauweise, die ein Versickern von Ober-flächen- oder Grundwasser aus einem höheren in ein tieferes Grundwasserstockwerk ausschließt, erforderlichenfalls durch dauerhafte Abdichtung des Untergrunds
- Bau der Beckenanlage 8 westlich des Bärmseegrabens als großflächiges Versicker-becken mit Retentionsbodenfilter und vorgeschaltetem Absetzbecken
- Zeitpunkt der Bepflanzung des Versickerbeckens: eine Vegetationsperiode vor Inbetriebnahme des Beckens
- Vollständiger Rückbau bzw. Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingun-gen auf temporär beanspruchten Flächen (benötigtes Baufeld), um Veränderungen im Grundwasserhaushalt zu vermeiden

S 5 Schutzmaßnahme

Schutz der Oberflächengewässer und angrenzender Lebensräume vor funktionalen Einzugsbereich des FFH-Gebiets „Bärnseemoor"

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Minderung der Barrierewirkung der technischen Bauwerke für terrestrische und aquatische Lebewesen
- Ausschluss von Beeinträchtigungen von Gewässerlebensräumen (s. o.) sowie der funktional angebundenen Lebensräume durch stoffliche Verfrachtungen oder Veränderungen des Wasserhaushaltes durch den Baubetrieb an der AB oder an Nebenanlagen
- Schutz des natürlichen Bodengefüges unter den geplanten Bauwerken zum Erhalt des biotischen Gefüges und der biologischen Durchgängigkeit unter der Autobahn hindurch für bodengebunden wandernde kleinere Tiere wie Amphibien; dieser wichtiger Beitrag zur Umsetzung bundesweiter Zielsetzungen („Bundesprogramm Wiedervernetzung")

Maßnahmenbeschreibung:
- Errichtung der Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich von Feucht-standorten (moor- und grundwasserbeeinflussten Böden), gewässernahen Flächen sowie in steilen Bereichen auf Vlies und Schotter ohne Entfernung des natürlichen Bodens; Rückbau von Baustraße und Baufeld mit Entfernung von vorübergehend eingebauten Material und mit Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenprofils; gegl. Rückführung von entstandenen Bodenverdichtungen
- Bau der neu gelegten Querungsbauwerke sowie der neuen Fließgewässerabschnitte nach Möglichkeit zu Beginn der Straßenbaumaßnahme und „trocken". Verlegung des Fließgewässers mit Anschluss an das Fließgewässersystem nach Fertigstellung und erfolgreicher Begrünung
- Bei Verlängerung / Aufweitung bestehender Bachdurchlässe bedingt durch Anbau der neuen AB-Trasse an bestehenden Fahrbahnrand: Temporäre Verlängerung bestehen-der Durchlässe zu Beginn der Bauzeitigkeit bis außerhalb des Baufeldes (ernsch. Rückbau auf kürzest mögliche Länge nach Bauende)
- Schutz der Quellgumpe des Seehauser Bachs während der Bauzeit vor Beeinträchtigungen insbesondere unter Berücksichtigung der hydro-/geostatischen Bedingungen im Umfeld der Quelle durch Verwendung von lastverteilenden Bauverfahren und / oder bauzeitlicher Abdeckung der Quelle sowie Vermeidung von Verschmutzung des quellenden Wassers
- Langfristiger Schutz des Gewässerabschnitts unterhalb der Quelle des Seehauser Bachs einschließlich des darin nachgewiesenen Vorkommens des Kriechenden Selleries durch Bau eines Ausissersportals in der südlichen Autobahnböschung und einer ca. 600 m langen Rohrleitung als Ausleitung aus Beck 7 mit direkter Einmün-dung in den bestehenden Seehauser Bach, ca. 600 m bachabwärts, südlich der GVS, so dass kein Beckenwasser in den so umgangenen Bachabschnitt gelangen kann
- Ergänzende intensive Untersuchung bearspruchter Gewässerabschnitte vor Vertäubung auf Vorkommen von weniger mobilen aber wertgebenden Fließgewässer-arten (z. B. Fische, Larven von Fließgewässerlibellen und Feuersalamander) und Entnahme ggf. vorgefundener Individuen einschl. Überführung in angrenzende Gewässerabschnitte (aufgrund mehrjähriger Entwicklungszeiten ganzjährig möglich)

S 4 Schutzmaßnahme

Schutz der Oberflächengewässer vor Verunreinigungen

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Vermeidung der Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern (v. a. von Weißenbach, Aubach, Prien, Weiherer See, Bärnseegraben und Moosbach) durch Verunreinigungen während der Baumaßnahme
- Minimierung der Beeinträchtigungen der Wasserqualität der genannten Gewässer durch Verunreinigungen mit Schad-, Nährstoff- oder Oberbodeneintrag während der Baumaßnahme

Maßnahmenbeschreibung:
- Errichtung und Verwendung der Absetz- / Rückhaltebecken an Gewässern vor Beginn der Baumaßnahme
- Vollständiger Verzicht auf Veränderung der überfürzten Gewässer in Sohle, Verlauf, Wasserqualität und Böschungen (soweit keine Verlegung vorgesehen ist); unverän-derter Erhalt dieser Gewässer einschl. ihrer Uferstreifen. Bei dennoch erforderlichen punktuellen Eingriffen (Bau der Pfeiler, Widerlager oder Rückhalteanlagen): Wieder-herstellung bzw. Optimierung des (ursprünglichen) Zustands, z. B. bei Böschungs-oder ggf. Ufersaumformungen (beispielsweise durch Ergänzung auf fehlender Leitstrukturen im Uferbereich zur Lenkung in die Unterquerung), in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme
- Ausschluss der Einleitung oder Einschwemmung von nicht vorgeklärtem Wasser und jeglicher stofflicher Verfrachtung in die Gewässer (einschließlich Ausbringung von Lagerflächen wie Oberboden, Erdreich und Baustoffe), auch bei Starkregen-ereignissen
- Verwendung von ökologisch unbedenklichen Schmier- und Betriebsstoffen im Nah-bereich von Gewässern und Feuchtgebieten
- Errichten von ortsfesten Bauzäunen (vgl. S 2) und / oder vorübergehenden Gewässereinhausungen gemäß RAS-LP4 während der Bauphase in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung
- Errichtung zusätzlicher Schutzzäunne entlang des Prienufers sowie Absetzmulden vor allem auf der Westseite der Prien in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung
- Frühzeitige humose Andeckung und Ansaat der (Straßen-)böschungen, die unmittelbar zu den Bächen und Gräben hin entstehen, mit einer Mischung aus Gräsern und schnellkeimenden Pflanzenarten (Erosionsschutz)

S 14 Schutzmaßnahme

Schutz der Wasseramsel bei Eingriffen in Randbereiche von Fließgewässern

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Vermeidung der Beschädigung / Zerstörung von Brüten der Wasseramsel bei der Baufeldräumung
- Vermeidung der Einnistung im Baufeld durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen
- Schutz vorgefundener Brüten der Wasseramsel durch zeitliche Befristung von Bau-maßnahmen oder ggf. Freigabe von Baumaßnahmen nach Kontrolle auf (mögliche) Brutaktivität durch die Umweltbaubegleitung

Maßnahmenbeschreibung:
- Vollständiger Verzicht auf Eingriffe in den Flussbauf der Prien und ihre Uferstreifen (Randstrukturen bis 5 m Abstand zum Flussbauf)
- Sofern dies punktuell aus technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baufeld-räumung und Baufeldfreimachung zum Schutz der Brüten der Wasseramsel nicht während der Brutzeit der Wasseramsel (Mitte Februar bis Anfang Juni) durchgeführt
- Abweichend davon erfolgt eine Freigabe der Baustelleneinrichtung durch die Umwelt-baubegleitung, wenn sich auf Grundlage von Übersichtsbegehungen keine Verdachts-momente für das Brüten von Wasseramseln ergeben
- Bei Baumaßnahmen am Prienufer mit Baubeginn im Frühjahr: Vergrämung durch Entfernung von sämtlichen Unterschlupf und Brutnischen bietenden Strukturen oder Vermeidung dieser
- Aufhängen von drei Wasseramsel-Nistkästen an für die Art typischen Stellen im benachbarten Auwald

---

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf rote Darstellungen im Plan verzichtet. Für Änderungen und Ergänzungen im Zuge der 1. und 2. Tektur: siehe Textkasten

2. Tektur vom 31.01.2023

zu den Planfeststellungsunterlagen

		Datum	Zeichen
	bearbeitet:	Dez. 2022	Hellinger
	gezeichnet:	-	extern
	geprüft:	Dez. 2022	Stelter
		Dez. 13	Mossig

Nr.	Änderung gegenüber der 1. Tektur vom 17.12.2019
1	Darstellung der im Rahmen der 1. Tektur ergänzten Lärmschutzwand westlich von BW 113
2	Anpassungen in den Textkasten
3	Anpassungen der Planköhe auf DIN-Maß, einschl. Änderungen im Layout und bei der Position der Textkästen

1. Tektur vom 17.12.2019

zu den Planfeststellungsunterlagen

		Datum	Zeichen
	bearbeitet:	Dez. 1312	Dez. 2019 Hellinger
	gezeichnet:	-	extern
	geprüft:	Dez. 131	Dez. 2019 Stelter
		Dez. 13	Dez. 2019 Mossig

Nr.	Änderung gegenüber Planfeststellung vom 31.07.2014 (ergänzend zu den Angaben in Unterlage 19.1.2)
1	Anpassungen der Einzelflächen bei Gestaltungsmaßnahme G 6, Ergänzung der Flächen W3 und W4
2	Anpassungen bei Gestaltungsmaßnahmen (z. B. Mitfahrerparkplatz, Tunnelumfeld, Straßen- u. Wegenetz)
3	Neukonzipierung der Maßnahmenflächen A2/W1, CEF 2, Wegfall von Maßnahmenfläche A2/CEF, W1
4	Anpassungen bei der vorübergehend in Anspruch genommenen Fläche durch Baufeld
5	Kleinräumige Anpassungen bei weiteren landschaftspflegerischen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen
6	Anpassungen in den Textkasten

Horstmann + Schreiber
Dipl. Ing. Landschaftsarchitekten
Gerard-von-Nogal Straße 1
85354 Freising
Tel. 08161 / 49005, Fax 49005
www.horstmann-schreiber.de

		Datum	Zeichen
	bearbeitet:	Juli 2014	TH
	gezeichnet:	Juli 2014	TH
	geprüft:	Juli 2014	DS

Autobahndirektion Südbayern
Seidlstraße 7-11
80335 München
Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de

		Datum	Zeichen
	bearbeitet:		
	gezeichnet:	Dez. 1309	Juli 2014 Hellinger
	geprüft:	Dez. 13	Juli 2014 Schaub

PSP Nr.: 8010.4Ausbau.0.1
PSP Bez.: BP 64-Achsenkreuz - Bernauer Berg
Dateiname: 9-2_82_LMP.pdf

FESTSTELLUNGSENTWURF

Straßenbauverwaltung

Freistaat Bayern

Straße / Abschn.-Nr. / Station: A8_1160_2.950 bis A8_1180_4.231

PROJIS-Nr.: 00.9999003.00

Unterlage / Blatt-Nr.: 9.2 / 2 T2

Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan

Maßstab: 1 : 2.000

A8 Rosenheim - (Salzburg)

6-streifiger Ausbau zwischen Achenmühle und Bernauer Berg

Bau-km 67+747 bis 75+575
einschl. Übergangsbereich auf Tunnel 75+500 bis 75+575

aufgestellt:
Autobahndirektion Südbayern

Peiker, LtdRBauDirektor
München, den 31.07.2014

1. Tektur aufgestellt:
Autobahndirektion Südbayern

Dr.-Ing. E i d, Ltd. BauDirektor
München, den 17.12.2019

2. Tektur aufgestellt:
Autobahndirektion Südbayern
Niederlassung Südbayern

Dr.-Ing. E i d, Ltd. BauDirektor
München, den 31.01.2023

Planfeststellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern
Az.: 4354.32_01-2-3
München, 31.01.2024

gez.
Landl
Regierungsdirektor

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de) Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

Plotdatum:

S 1 Schutzmaßnahme

Schutz von Gehölzbeständen bei Baufeldräumung und Rodung, einschl. Schutz von Fledermäusen und Haselmäusen in Gehölzbeständen

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Minimierung der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung der durch Ro-dung betroffenen Gehölzbestände im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme
- Vermeidung der Zerstörung von Eiern u. / o. Jungtieren von zwischen Mai und Oktober genutzten Quartieren sowie auf Fällarbeiten auch in Winterquartieren
- Vermeidung der Tötung winterschlafender Fledermäuse sowie Reduzierung der Störungen von Fledermäusen in sensiblen Jahresphasen (Winterruhe) und generelle Vermeidung von Individuenverlusten im Zuge von Fällarbeiten
- Vermeidung von baubedingten Tötungen der Haselmaus und Vermeidung von Individuenverlusten bei Rodungs- und Fällarbeiten

Maßnahmenbeschreibung:
Um zu vermeiden, dass bei Gehölzrückschnitt, Fällung und Rodung winterschlafende Flede- und Haselmäuse getötet oder gestört werden, die Anfang Oktober ihre Winter-quartiere bereits bezogen haben könnten (Baumhöhlen, Bodennester im Wurzelbereich der Gehölze), und da die Maßnahmen im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2), is-tentlich dass Regelung in Bezug auf Bäume außerhalb des Waldes sowie Feldgehölze, Gebüsche und Hecken eine Ausnahme von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG hinsichtlich des Zeitzurkes für den Gehölzschnitt, damit auch im Monat September Rodungs- und Fällarbeiten sowie nur in begründeten Ausnahmefällen Anfang Mai nach Erwachen der Haselmäuse aus dem Winterschlaf noch die Entfernung von Wurzelstöcken möglich sind (soweit dürfen hinaus keine weiteren artenschutz-rechtlichen Erfordernisse gegeben sind).
- Abschneiden, Fällen bzw. Auf-den-Stock-Setzen aller Hecken, Gebüsche und Gehölze außerhalb gärtnerisch genutzter Flächen im gesamten Baufeld ausschl. im September; anschl. Wurzelstockrodung in der Zeit von 1 Sept. bis 28./29. Feb. und damit weitestgehend außerhalb der gesetzlich festgesetzten Brut- und Nistzeiten
- Sicherung des Baufeldes und Entfernung aller möglicherweise Nistplatz, Quartier oder Unterschlupf bietenden Strukturen außerhalb der oben genannten Zeitspanne

Haselmausschutz
- Rodung von Gehölzbeständen in naturnahen und strukturreichen Laubwäldern, insbesondere an der Prienleite, bevorzugt in den Monaten September und Oktober (außerhalb der Fortpflanzungszeit und des Winterschlafes) sowie zwischen 1. Nov. und 28./29. Feb. nur nach vorheriger Freigabe durch die Umweltbaubegleitung (Kontrollgang erforderlich) und auch nur per Hanwerker oder vergleichbarem Gerät mit verlängertem Ausleger und Greifarm möglichst ohne Befahren der Rodungs-flächen, um etwaige winterschlafende Haselmäuse in Bodennestern nicht zu töten.
- Da die im Vorhabensbereich liegenden Gehölze ein Habitatpotenzial für ein Vorkom-men der Haselmaus bestätigen, werden in allen potenziellen, von Gehölzbeständen direkt betroffenen Lebensräumen (z. B. artenreiche Bestände hoher Strukturvielfalt, Waldränder) Nistkästen und oder Niströhren angebracht und auf deren Nutzung kontrolliert (Zeitraum März bis August; falls die Gehölzrodung im selben Jahr erfolgen soll, Zeitraum März bis November; falls die Gehölzrodung im folgenden Jahr erfolgen soll). Dies betrifft insbesondere Gehölzbestände in naturnahen und strukturreichen Laubwäldern, insbesondere an der Prienleite, darüber hinaus aber auch alle weiteren größeren zusammenhängenden Waldflächen und Gehölzbestände mit Anbindung an diese (auch autobahnbegleitend).

Schutzmaßnahme nur bei nachgewiesenem Haselmaus-Vorkommen (Umsiedlung in Kombination mit Vergrämung):
- Vor den Rodungs- und Fällarbeiten, d. h. vor dem 1. Sept.: Umsiedlung von in Nist-kästen und oder Niströhren gefangenen Individuen in die angrenzenden Lebens-räume in die Maßnahmenfläche A 6/CEF außerhalb des Baufeldes
- Durchführung einer flächendeckenden Suche nach Haselmausnestern durch die Umweltbaubegleitung in allen potenziellen Lebensräumen unmittelbar vor dem Ende Februar zwar noch auf Stock gesetzt werden, und zwar schonend per Harvester oder vergleichbarem Gerät mit verlängertem Ausleger und Greifarm, um die Haselmäuse in den Flächen; Stockrodung und Baufeldräumung erfolgt dann erst im Mai, wenn die Haselmäuse ihr Winterquartier verlassen haben.)
- Schonende Räumung des gesamten Baufeldes und Entfernung aller möglicherweise Nistplatz, Quartier oder Unterschlupf bietenden Strukturen im Bereich von Gehölzen (Unterwuchs) mit Handgeräten und schonendes Fällen von Bäumen ausschließlich in der Zeit vom 1. Sept. bis 31. Okt.
- Vor der Gehölzrodung werden die Gehölze zunächst auf den Stock gesetzt, dabei Verbleib allen Gehölzschnittguts für mind. 2 Tage seitlich des Gehölzbestandes in kleinen Haufen (dicken Stämme werden eigenständig gelagert, damit sie nicht abtransportiert), so dass möglicherweise betroffene und bisher nicht umgesiedelte Haselmäuse fliehen können, anschließend Abtransport aller gefällten, geroteten sowie zurückgeschnittenen Gehölze bis 31. Okt. (keine Lagerung von Schnittgut auf den freigestellten Flächen); Rodung der Wurzelstöcke kann frühestens 1 Woche nach dem Abtransport des letzten Baums erfolgen (bis 31. Okt.)
- Begleitung der Maßnahme durch eine Fachkraft der Umweltbaubegleitung

S 1 Schutzmaßnahme - Fortsetzung

Schutz von Gehölzbeständen bei Baufeldräumung und Rodung, einschl. Schutz von Fledermäusen und Haselmäusen in Gehölzbeständen

Fledermausschutz
- Bei Fällungen von Alt- oder Quartierbäumen mit vermuteten oder nachgewiesenen Fledermausvorkommen gilt:
  - keinesfalls während der Wochenstubenzeit von 20. April bis 20. August
  - in den Monaten September u. Oktober unter Aufsicht der Umweltbaubegleitung (Abweichungen hiervon nur in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung)
  - zwischen 1. November und 28./29. Februar nur unter vorheriger Freigabe durch die Umweltbaubegleitung (Kontrollgang erforderlich)
  - schonende Behandlung potenzieller Quartierbäume (z. B. Seilsicherung, ggf. Einsatz von Harvester oder Baumgreifer etc.)
- Für alle potenziell geeigneten Fledermausquartiere an Bäumen, vornehmlich im Bereich der Prienleite, aber auch in anderen Teilbereichen mit betroffenen Altbaumbestand, werden durch die Umweltbaubegleitung Maßnahmen festgelegt und durchgeführt. Zur Feinabstimmung dieser Maßnahmen erfolgt eine Kontrolle zu rodender Altbaumbestände auf mögliche Fledermausquartiere in Baumrissen, Spalten, Höhlungen oder unter abstehender Rinde wie folgt:
  - Im Vorgriff der Rodung durch Kontrollgang im voranegehenden Sommer (Mitte August) mit Verschluss geeigneter zugänger Öffnungen, z. B. durch Anbringen von Lappen, um eine Einnistung zu verhindern (Fixierung des oberen Teils des Lappens mit Nägeln, während der herabhängende untere Teil unbefestigt bleibt)
  - Unmittelbar vor Rodungsbeginn bzw. bei nicht einsehbaren Bäumen während oder unmittelbar nach der Fällung durch Kontrolle aller nicht verschlossenen potenziellen Quartiere sowie ggf. weiterer Quartiere in nicht vollständig einseh-baren Altbäumen. Bei Antreffen von Fledermäusen wird durch die Umweltbau-begleitung fallspezifisch festgelegt, ob die Individuen geborgen und auf umge-siedelt werden oder ob Stammstücke mit Höhlengurtieren geborgen und in geeignete Bereiche in näheren Umfeld außerhalb des Baufelds verbracht werden, so dass eine eigenständige Flucht / Abwandern der Tiere über Nacht möglich ist (Letzteres ist insbesondere bei Rodung im September / Oktober zu bevorzugen)

G 6 Maßnahme zur Gestaltung des Straßenraumes

Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung des Tunnels bei Frasdorf

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Ausführung nach landschaftsästhetischen Kriterien unter Berücksichtigung von landschaftsbildlichen Kriterien sowie pflanzen- und tierökologischen Kriterien
- Minimierung hinsichtlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie Beitrag zur Neugestaltung des Landschaftsbildes

Maßnahmenbeschreibung:
- Andeckung neuer Flächen mit standortspsychem Boden aus Mieten des vom Bauabschnitt betroffenen Oberbodens; Andeckung der Flächen auf den Böschungen der Flächen; Stockrodung und Baufeldräumung erfolgt dann erst im Mai, wenn die Haselmäuse ihr Winterquartier verlassen haben.)
- Schonende Räumung des gesamten Baufeldes und Entfernung aller möglicherweise Nistplatz, Quartier oder Unterschlupf bietenden Strukturen im Bereich von Gehölzen (Unterwuchs) mit Handgeräten und schonendes Fällen von Bäumen ausschließlich in der Zeit vom 1. Sept. bis 31. Okt.
- Vor der Gehölzrodung werden die Gehölze zunächst auf den Stock gesetzt, dabei Verbleib allen Gehölzschnittguts für mind. 2 Tage seitlich des Gehölzbestandes in kleinen Haufen (dicken Stämme werden eigenständig gelagert, damit sie nicht abtransportiert), so dass möglicherweise betroffene und bisher nicht umgesiedelte Haselmäuse fliehen können, anschließend Abtransport aller gefällten, geroteten sowie zurückgeschnittenen Gehölze bis 31. Okt. (keine Lagerung von Schnittgut auf den freigestellten Flächen); Rodung der Wurzelstöcke kann frühestens 1 Woche nach dem Abtransport des letzten Baums erfolgen (bis 31. Okt.)
- Begleitung der Maßnahme durch eine Fachkraft der Umweltbaubegleitung

W 3 Maßnahme für den waldrechtlichen Ausgleich

Waldneugründung südöstlich Ginnerting

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Waldrechtliche Kompensation für vorhabensbedingte Rodungen
- Landschaftliche Einbindung von Straßenneubauflächen in die Umgebung durch Anlage eines mehrstufigen Waldrands einschl. Krautsaum

Maßnahmenbeschreibung:
- Aufbau eines mehrstufigen Waldrands bestehend aus Waldmantel und Krautsaum angrenzend an laubgehölzdominierten Hangwald im Norden und Entwässerungs-graben im Süden; hierzu:
  - Anlage eines gestuften, strukturreichen Waldmantels durch Pflanzung von stand-orttypischen und gebietsheimischen Laubmischwaldbaumarten 2. Ordnung und Strauchsichtigt aus Schwarzem Holunder (Sambucus nigra), Gewöhnlichem Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Hasel (Corylus avellana), Gemeiner Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Berg-Johannisbeere (Ribes alpinum), Gemei-nem Liguster (Ligustrum vulgare) und Rotem Hartriegel (Cornus sanguinea) sowie
  - Anlage eines Krautsaums durch Ansaat
  Hinweis: Der Abstand der ersten gepflanzten Gehölzreihe zum Fahrbahnrand der A8 beträgt verkehrssicherheitsbedingt mind. 12 m
- Verwendung von ausschließlich Pflanzmaterial mit Herkunftszertifikat bzw. von gebietsheimischer Forstware gemäß Herkunftsempfehlung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim
- Forstliche Eingriffe nur bei haftungsrechtlichem Erfordernis; Beachtung der Grenz-abstände gemäß BGB

Gesamtfläche W 3: **0,21 ha**

W 4 Maßnahme für den waldrechtlichen Ausgleich

Waldneugründung nordöstlich Frasdorf

Ziel / Begründung der Maßnahme:
- Waldrechtliche Kompensation für vorhabensbedingte Rodungen
- Landschaftliche Einbindung von Straßenneubauflächen in die Umgebung durch Anlage eines mehrstufigen Waldrands einschl. Krautsaum

Maßnahmenbeschreibung:
- Aufbau eines mehrstufigen Waldrands bestehend aus Waldmantel und Krautsaum zwischen Entwässerungsgraben und Privatflächen in Fortsetzung des angrenzenden, eichenmonitären Hangwalds:
  - Anlage eines gestuften, struk